

Änderungen im Asylrecht werden je nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

## **Erstinformationen für Ehrenamtliche in der Asylarbeit im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, sich ehrenamtlich in der Asylarbeit zu engagieren und die Asylsuchenden in ihrem Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Mit dieser Erstinformation möchten wir Ihnen Basiswissen für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen.

### **Wer ist Asylbewerberin/Asylbewerber?**

Asylbewerber werden nach eigenen Angaben in ihrem Heimatland verfolgt oder bedroht und suchen daher Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs.1GG oder internationalen Schutz. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob humanitäre Aufenthaltsgründe oder Abschiebungsverbote vorliegen. Das BAMF entscheidet auch darüber, ob das Asylverfahren in Deutschland oder in einem anderen Staat der EU geführt werden muss.

### **Die Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber**

Nach der Ankunft in Deutschland und der Meldung als asylsuchend werden die Flüchtlinge in eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Nach ihrer Asylantragsstellung und Anhörung beim BAMF werden die Asylsuchenden weiterverteilt.

Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach Einwohnerzahl und Steuerkraft (dem sog. Königsteiner Schlüssel), die Weiterverteilung in Bayern erfolgt auf Landkreisebene und in kreisfreie Städte nach Einwohnerzahl. Bayern muss ca. 15% aller nach Deutschland kommenden Asylbewerber aufnehmen, der Regierungsbezirk Mittelfranken hat nach §§ 6 und 7 DVAsyl eine Übernahmeverpflichtung von 13,5%, davon der Landkreis WUG wiederum von 5,5%.

### **Aufenthaltspflicht und Wohnsitznahme in der zugewiesenen Unterkunft**

Die Asylbewerber müssen sich im Bereich des für sie zuständigen Ausländeramtes aufhalten.

Räumliche Beschränkung in den ersten drei Monaten:

Vorübergehend können sich die Asylbewerber in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes Mittelfranken sowie in den Landkreisen Donau-Ries und Eichstätt und der

kreisfreien Stadt Ingolstadt aufhalten. Ein sonstiges Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit und ab dem zweiten Verstoß als Straftat geahndet.

**Neu: Stand Januar 2015**

Nach 3-monatigem ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt erlischt die räumliche Beschränkung. Einschränkungen durch die Ausländerbehörde sind nach §59b in besonderen Fällen weiterhin möglich.

**Unterbringung**

In Bayern wird unterschieden zwischen einer zentralen Unterbringung in einer GU (Gemeinschaftsunterkunft) und einer dezentralen Unterbringung.

Gemeinschaftsunterkünfte werden direkt von der Regierung Mittelfranken betrieben und verwaltet. Die Regierung Mittelfranken betreibt GU's in Heidenheim, Treuchtlingen, Pappenheim, Gunzenhausen und Gräfensteinberg. Alles andere sind dezentrale Unterkünfte, wofür das Landratsamt zuständig ist.

Leistungen für Internetanschluss sind nicht vorgesehen.

**Sozialleistungen**

Asylbewerber erhalten während der Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen orientieren sich an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Regelbedarfsstufe 1 für einen alleinstehenden Erwachsenen beinhaltet seit 01.01.2014 monatlich folgende Beiträge:

Taschengeld (gerundet)	140,00 €
Bekleidung und Schuhe	32,98 €
Gesundheitspflege	16,87 €

Das Taschengeld gliedert sich auf in:

Verkehr (einschließlich Kosten für den Kauf von Fahrrad oder Ersatzteile)	24,54 €
Nachrichtenübermittlung	34,54 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43,18 €
Bildung	1,50 €
Gaststättenleistungen	7,74 €
Sonstige Waren und Dienstleistungen	28,64 €

Für Kinder und Schüler sind auf Antrag darüber hinaus Leistungen möglich für Bildung und Teilhabe (u.a. für Schulbedarf und Vereinsmitgliedschaft).

Die Beiträge für Ehepaare, Partner und Kinder werden prozentual von der Regelbedarfsstufe 1 abgeleitet.

Unter Vorlage des Bescheides über die erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG können ggf. bestimmte Vergünstigungen gewährt werden.

### **Im Krankheitsfall**

Der Leistungsanspruch erstreckt sich lediglich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Erkrankungen. Bei Bedarf stellt das Sozialamt quartalsweise Krankenscheine für Allgemeinärzte und Zahnärzte aus.

Für Facharztbehandlungen werden gesonderte Krankenscheine ausgestellt, wenn eine Überweisung vom Allgemeinarzt vorliegt.

Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei. Rezeptfreie Medikamente, wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft, müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden.

### **Arbeitsmöglichkeiten**

Während der ersten 3 Monate des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Arbeitsverbot. Danach kann einem Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Agentur für Arbeit der konkreten Beschäftigung nach Prüfung im Einzelfall zugestimmt hat.

Das entsprechende Formular stellt das Ausländeramt zur Verfügung, es leitet dieses auch (vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben) an die Agentur für Arbeit weiter. Nur bei Zustimmung der Agentur für Arbeit und des Ausländeramtes kann die Stelle angetreten werden. Nimmt der Asylbewerber eine Beschäftigung auf, wird das Einkommen mit den Leistungen nach dem AsylbLG verrechnet. Asylbewerber dürfen jedoch eine gemeinnützige Arbeit ausüben. Diese Arbeitsgelegenheiten können vom Sozialamt begrenzt vergeben werden. Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Std. gezahlt.

Ist der Asylbewerber nach Abschluss seines Asylverfahrens zur Ausreise verpflichtet und können aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht mehr erlaubt werden.

### **Kindergarten/Schule**

Kinder der Asylbewerber unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Die Schulen und das Jugendamt helfen, eine geeignete Klasse zu finden. Für Kinder und Jugendliche, die nur sehr geringe Deutschkenntnisse haben, kommt ggf. eine Übergangsklasse in Betracht.

Für kleinere Kinder besteht die Möglichkeit, einen Kindergarten zu besuchen; auch hier kann das Jugendamt behilflich sein.

### **Beratung und Betreuung**

In täglichen Angelegenheiten werden die Asylbewerber von Mitarbeitern des Landkreises betreut. Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, die größtenteils vom Freistaat Bayern finanziert werden.

Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Asylbewerber bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen.

Die Beratung im Landkreis Weißenburg Gunzenhausen erfolgt durch die Diakonie Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Ansprechpartner/innen:

Zuständig für Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte:

**Wolfgang Knapp** Tel. 0174-3530119, Mail: wolfgang.knapp@diakonie-wug.de  
(Heidenheim, Treuchtlingen, Pappenheim und südlicher Landkreis)

**Michael Nedler** Tel. 09141 860017, 01708073453, Mail: michael.nedler@diakonie-wug.de  
(Gunzenhausen und nördlicher Landkreis)

**Michaela Frei** Tel. 09141 8600 0, 01520 5347767 Mail: michaela.frei@diakonie-wug.de  
(Notunterkunft in Pleinfeld)

### **Sprach- und Integrationskurse**

Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Teilhabe an einem Integrations- oder Sprachkurs.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat jedoch ein Kurskonzept für Deutschkurse für Asylbewerber entwickelt, das Lehrkräften und ehrenamtlich Tätigen als Grundlage für ihre Arbeit dienen kann.

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschAsylbewerber/deutschangeboteasylnode.html>

Der Freistaat fördert über die lagfa Bayern e.V. ehrenamtlich durchgeführte Deutschkurse mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 500 € pro Kurs über 3 Monate für min. 5 Teilnehmer. Nähere Informationen finden Sie unter [www.lagfa.de](http://www.lagfa.de).

### **Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer**

Ehrenamtliche Helfer sind in vielen Bereichen willkommen.

- sie unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort
- sie bieten Unterstützung bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- sie ermöglichen Alltagskontakte und Begegnungsmöglichkeiten
- sie helfen beim Erlernen der deutschen Sprache

Nach der Anerkennung als Asylberechtigte bieten die Ehrenamtlichen insbesondere Unterstützung

- bei Behördengängen
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei der Kontoeröffnung und Anmeldung bei der Krankenkasse
- bei der Kontaktherstellung zur Migrationsberatung

Damit für beide Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner einer Asylbewerberunterkunft beachtet werden.
- Es sollten keine Möbel- oder Kleiderspenden an die Asylbewerberunterkunft geliefert werden. Sinnvoller sind separate Möbellager oder Kleiderkammern, an die sich die Asylbewerber bei Bedarf wenden können.  
(Diakoniekaufhäuser Treuchtlingen, Gunzenhausen, Weißenburg, Pleinfeld oder BRK Weißenburg)
- Die ehrenamtlichen Helfer sollten sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Private Telefonnummern sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.
- Hilfreich sind örtliche Unterstützernetze, um sich über Aufgaben und Gegebenheiten auszutauschen und von den Erfahrungen der anderen zu lernen.

Gerne stehen dabei die Freiwilligenagentur und die Mitarbeiter der Asylsozialberatung der Diakonie für Fragen zur Verfügung.

### **Abschluss des Asylverfahrens**

Werden die vorgetragenen Asylgründe anerkannt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dies mit Bescheid fest. Der Antragsteller erhält dann im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zumindest eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung gestattet.

Im Falle der **Ablehnung des Asylantrages** kann der Antragsteller Rechtsmittel gegen den entsprechenden Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Abgelehnte Asylbewerber müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Liegen Abschiebungshindernisse vor (wie z.B. Reisunfähigkeit, Passlosigkeit) wird der Ausländer vorübergehend geduldet.

Anerkannte Asylbewerber müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen. In Einzelfällen kann der Aufenthaltserlaubnis eine sog. „wohnsitzbeschränkende Auflage“ beigefügt sein, d.h. der Ausländer kann, solange er Leistungen nach dem SGB II oder XII bezieht, nur im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen eine Wohnung nehmen.

### **Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerber**

Anerkannt erwerbsfähige Asylbewerber, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können, können beim Jobcenter Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen (sog. Hartz IV).

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfszuschläge (z. B. bei notwendiger kostenaufwändiger Ernährung) sowie die Unterkunftskosten.

Unterkunftskosten werden in angemessener Höhe übernommen.

Ein Informationsblatt dazu ist beim Jobcenter erhältlich.

Vor Abschluss eines Mietvertrages soll beim Jobcenter die Zustimmung zur Wohnungsnahme eingeholt werden. Liegt eine Zustimmung nicht vor, ist das Jobcenter nur zur Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten verpflichtet. Mietkautionen können vom Jobcenter als Darlehen übernommen werden, sofern die Zustimmung des Jobcenter vorliegt.

Bei Bezug der Wohnung kann beim Jobcenter ein Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten, die für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind, gestellt werden.

Der Verweis auf Gebrauchtmöbelangebote ist grundsätzlich zumutbar.

### **Integrationskurse**

Mit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 oder 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten anerkannte Asylbewerber Zugang zu den „Integrationskursen“. Die Ausländerbehörde händigt hierzu einen „Berechtigungsschein“, sowie eine Liste der im Raum WUG zugelassenen Sprachkursträger im Landkreis WUG aus (Kolping in Weißenburg, VHS in Gunzenhausen, AFI in Treuchtlingen).

Der Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden. Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

Der **Sprachkurs** umfasst 600 Unterrichtsstunden und hat zum Ziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln.

Der **Orientierungskurs** umfasst 60 Unterrichtsstunden und findet im Anschluss an den Sprachkurs statt. Der Orientierungskurs soll Alltagswissen, sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit vermitteln.

Ein Anspruch auf Teilhabe an einem Integrationskurs besteht nicht bei

1. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der BRD fortsetzen,
  2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf,
  3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- Der Besuch des Orientierungskurses ist jedoch möglich.

Asylbewerber, bei denen das BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat und die daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG erhalten, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem AufenthG. Sie können jedoch beim BAMF einen Antrag auf Teilhabe an einem Integrationskurs stellen. Das BAMF hat die Möglichkeit, sofern ein Kurs nicht komplett belegt ist, diese Person zum Integrationskurs zuzulassen.

Ansprechpartner : Detlef Duschek Regionalkoordinator Integration  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat M 1  
Rothenburger Straße 29 , 90513 Zirndorf  
Telefon: +49 (0911) 943-3511 Fax: +49 (0911) 943-3499  
Mail: detlef.duschek@bamf.bund.de, Internet: www.bamf.de

Auch das Jobcenter kann anerkannte Asylbewerber, die im Hilfebezug stehen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten.

### **Zuständigkeiten**

Das Sozialamt ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber und die Erstaussstattung der Unterkünfte
- die Geld- und Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung 20Std/Woche 1,05€/Std

- die Übernahme von Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF

Kontakt: Tel. 09141 902-376

Das Ausländeramt ist zuständig für

- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher bzw. asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen
- Integrationsmaßnahmen bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE)

Kontakt:

Asylrecht Tel: 09141 902-243

Ausländerrecht/Aufenthaltsgesetz Tel: 09141 902-142 Buchstabe A-J oder -145 Buchstabe K-Z

Das Jobcenter ist zuständig für

- die Gewährung finanzieller Leistungen ab Anerkennung als Asylberechtigter
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Kontakt: Tel: 09141 871-0

Die Freiwilligenagentur ist zuständig für

- Information und Beratung und Projekte
- die Vernetzung der Unterstützernetze
- die Qualifizierung der Ehrenamtlichen

Kontakt: Dorothee Bucka Tel: 09141 902 235, freiwilligenagentur@altmühlfranken.de

Darstellung des Ablaufs eines Asylbewerberverfahrens

<p><b>ZAE Zirndorf</b>  <b>Zentrale Asyl Erstaufnahmestelle</b>                  Asylantragstellung und Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>			
<p>Weiterverteilung und Zuweisung durch die Regierung Mittelfranken</p>			
<p>Sozialamt</p>		<p>Ausländerbehörde</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig für die Unterkünfte                      -GU Gemeinschaftsunterkünfte                      Regierung Mittelfranken                      -dezentrale Unterkünfte                      KVB Kreisverwaltungsbehörde</li> <li>• Taschengeld, Krankenscheine</li> </ul>		<p>Abteilung  <b>Asylrecht</b>                  tätig bei negativem Bescheid                  Gesetzliche                  ausländerrechtliche                  Bearbeitung</p>	<p>Abteilung  <b>Ausländerrecht</b>                  tätig bei positivem Bescheid                  Erteilung der AE                  Aufenthaltserlaubnis                  Integrationsbemühungen</p>

Erstellt von Dorothee Bucka, Leiterin der Freiwilligenagentur altmühlfranken